

## Richtlinien zur Kindertagespflege der Stadt Elsdorf

Die Kindertagespflege hat ihre gesetzlichen Grundlagen im Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und im Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz). Hier werden alle Belange der Kindertagespflege geregelt; sie dienen als Grundlage für nachfolgende Richtlinien.

### **1. Leistungen der Stadt Elsdorf**

Die Stadt fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 23 Absatz 2 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen.
- Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung.
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz.
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen, soweit sie zu den kooperierenden Partnern der Stadt Elsdorf gehören, nach § 23 SGB VIII sowie Erhebung der Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII

### **2. Anspruchsvoraussetzung**

Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.

- 2.1.** Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertagespflegestelle oder einer Kindertageseinrichtung.
- 2.2.** Ein Kind, für das Kindertagespflege beantragt wird, muss mindestens mit einer personensorgeberechtigten Person im Stadtgebiet Elsdorf mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.
- 2.3.** Die Tagespflegeperson muss über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz-verfügen, zu den Kooperationspartnern der Stadt Elsdorf gehören und Kindertagespflege im Rahmen dieser Richtlinien anbieten.
- 2.4.** Kindertagespflege kann im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in der eigenen Wohnung der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen stattfinden.
- 2.5.** Bei Kindern, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden, wird die Betreuung in Kindertagespflege gewährt.
- 2.6.** Für die Betreuung von Kindern im schulpflichtigen Alter ist das Angebot Offenen Ganztagsbetreuung (OGS) im Stadtgebiet vorrangig zu nutzen. Erst

## Richtlinien zur Kindertagespflege der Stadt Elsdorf

nach Ausschöpfung des Betreuungsangebotes der OGS, ist eine Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege möglich. Ein Nachweis über einen Platz auf einer Wartliste bei der Offenen Ganztagsbetreuung muss dem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege beigelegt werden.

Für die Antragsstellung auf Förderung der Betreuung von Schulkindern ist ein Arbeitgebarnachweis der Sorgeberechtigten erforderlich, aus dem der Bedarf für die beantragte Förderung der Betreuungsstunden hervorgeht.

### **3. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 3.1. Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben – soweit erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Dieser Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden. Die Übernahme der Kosten kann frühestens in dem Monat erfolgen, in dem der Eingang der Antragsunterlagen erfolgt ist.
- 3.2. Eine Erhöhung der bewilligten Betreuungsstunden kann schriftlich anhand eines Vordrucks beantragt werden. Die Bewilligung erfolgt zum 01. des Folgemonats.
- 3.3. Die Kündigungsfrist eines Kindertagespflegeverhältnisses beträgt vier Wochen zum Monatsende. Die Kündigung ist dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen.

### **4. Betreuungsumfang**

- 4.1. Der Umfang der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Es können Betreuungszeiten von mindestens 15 Stunden und höchstens 45 Stunden pro Woche beantragt werden. Das Betreuungsverhältnis soll in der Regel für mindestens 3 Monate bestehen. Bei einem Betreuungsbedarf von mehr als 35 Wochenstunden ist die Erfordernis eines höheren Betreuungsbedarfs (z.B. Abwesenheit wegen Berufstätigkeit, Aus- oder Weiterbildung) nachzuweisen.
- 4.2. Die Eingewöhnung des Kindes ist Bestandteil der Kindertagespflege. Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson haben dafür Sorge zu tragen, dass mit Beginn der Kindertagespflege eine angemessene Eingewöhnung des Kindes in Anlehnung an das „Berliner Modell“ erfolgt. Ist die Eingewöhnung des Kindes nicht in den ersten vier Wochen vollständig abgeschlossen, muss dieses dem Jugendamt mitgeteilt werden.

### **5. Laufende Geldleistungen**

Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

#### **5.1. Förder- und Sachleistung**

Der Betrag setzt sich zusammen aus der Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen in Höhe von 1,70 € pro Stunde pro Kind, sowie dem Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung in Höhe von 3,30 € pro Stunde pro Kind. Die Auszahlung erfolgt als monatlicher Betrag am ersten Werktag des Monats.

## Richtlinien zur Kindertagespflege der Stadt Elsdorf

Regelungen bei Sonderzeiten:

<b>Besondere Betreuungszeiten</b>	<b>Förderleistung</b>
Übernachtung (22:00 – 6:00 Uhr)	50 % der Betreuungsstunden
Samstag, Sonntag und Feiertag	20 % Erhöhung des Stundensatzes

### **5.2. Kinder mit erhöhtem Förderbedarf**

Wird bei Kindern mit festgestelltem Eingliederungsbedarf im Sinne der §§ 53, 54 SGB XII in Verbindung mit den §§ 55, 56 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, und führt diese Betreuung zu einer Reduzierung der Anzahl der betreuten Kinder, erhöht sich die anerkannte Förderleistung um den 2,5 fachen Stundensatz.

Die Tagespflegeperson hat für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf dem Jugendamt eine entsprechende Qualifikation nachzuweisen.

### **5.3. Sozialversicherung**

Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf die hälftige Erstattung der angemessenen Sozialversicherungsbeiträge. Die entstandenen Kosten sind von der Tagespflegeperson nachzuweisen. Hierzu zählen die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Erstattung kann nur in den Monaten erfolgen, in denen eine Betreuung von Kindern im Rahmen von Tagespflege stattgefunden hat. Die Beitragszahlungen für die Rentenversicherung sowie die Kranken- und Pflegeversicherung ist spätestens zum Ende des laufenden Kalenderjahres nachzuweisen.

Die Beitragszahlungen für die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungen sind spätestens bis zum 31.01. des darauffolgenden Kalenderjahres nachzuweisen und einzureichen.

Die Übernahme der Sozialversicherung in einem laufenden Kalenderjahr ist unter Nachweis der Beträge durch den Bescheid des Versicherungsträgers in Form einer Abschlagzahlung möglich. In diesem Fall muss bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres eine Bescheinigung über den tatsächlich geleisteten Betrag des Versicherungsträgers unaufgefordert vorgelegt werden. Anderenfalls werden die Abschlagszahlungen zurückgefordert.

## Richtlinien zur Kindertagespflege der Stadt Elsdorf

Die monatlichen Auszahlungen erfolgen auf Antrag in der folgenden Staffelung:

Stufe	monatlicher SV-Beitrag	monatlicher Abschlag
Stufe 1	bis 150 €	50 €
Stufe 2	von 151 € bis 250 €	75 €
Stufe 3	von 251 € bis 350 €	125 €
Stufe 4	von 351 € bis 450 €	175 €
Stufe 5	von 451 € bis 550 €	225 €
Stufe 6	von 551 € bis 650 €	275 €
Stufe 7	von 651 € bis 750 €	325 €
Stufe 8	ab 751 €	375 €

Bei der Belegung ortsansässiger Tagespflegestellen durch Kinder aus anderen Kommunen, sind die Sozialversicherungen der Kindertagespflegperson für diese Kinder vorab in der entsprechenden Kommune zu beantragen. Die anteilige Übernahme der Sozialversicherungen durch die Stadt Elsdorf werden dementsprechende angepasst.

### **5.4. Unfallversicherung**

Die nachgewiesenen Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe des Pflichtbeitrags der Berufsgenossenschaft der Wohlfahrtspflege (BGE) werden jährlich nach Vorlage des Beitragsbescheids erstattet, spätestens zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

### **5.5. Erstattung von Qualifizierungskosten**

Mit erfolgreicher Erstvermittlung eines Elsdorfer Kindes in eine ortsansässige Tagespflegestelle werden die Kosten für einen erfolgreich absolvierten Qualifizierungskurs nach dem Curriculum des DJI auf Antrag zur Hälfte erstattet. Eine Erstattung kann auch möglich sein, wenn die Tagespflegperson Aufgaben im Bereich der Kindertagespflege für die Stadt Elsdorf übernimmt (z.B. als Krankheitsvertretung)

Die Erstattung der Kosten ist eine freiwillige Leistung und kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

Für mit dem Jugendamt im Vorfeld abgestimmte Fortbildungsmaßnahmen können nach erfolgreicher Teilnahme jährlich bis 50,- € beantragt werden.

## Richtlinien zur Kindertagespflege der Stadt Elsdorf

### **5.6. Erste-Hilfe-Kurse am Kind und erweitertes polizeiliches Führungszeugnis**

Entstandenen Kosten für einen Erste-Hilfe -Kurs am Kind und Kosten für die Erstellung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregister (BZRG) sind von den Kindertagespflegepersonen zu tragen.

Auffrischkurse Erste-Hilfe-am-Kind, die bei Kooperationspartner der Unfallkasse NRW angeboten werden, können alle 2 Jahre über Gutscheine der Unfallkasse NRW abgerechnet werden. Im Vorfeld des Kurses ist ein Gutschein beim Jugendamt anzufordern.

### **6. Elternbeiträge**

Von den Personensorgeberechtigten werden für die Inanspruchnahme der bewilligten Kindertagespflege Kostenbeiträge (Elternbeiträge) erhoben. Die Beiträge werden auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen und für Kindertagespflege in der Stadt Elsdorf in der jeweils gültigen Fassung erhoben (aktueller Stand 01.08.2018). Die Beiträge richten sich nach den bewilligten Betreuungsstunden und dem Einkommen der Personensorgeberechtigten. Das Weitere wird in der Satzung geregelt.

### **7. Fehl- und Ausfallzeiten**

Die Geldleistungen werden in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Tagespflegeperson keine Betreuung erfolgt:

- a) Bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson für eine Krankheitszeit von maximal 15 Arbeitstagen im Jahr. Die Ausfallzeiten sind den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt umgehend mitzuteilen.
- b) Bei Urlaub der Tagespflegeperson von bis zu 25 Arbeitstagen im Jahr. Die geplanten Urlaubstage sind bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres dem Jugendamt und Personensorgeberechtigten als Jahresübersicht mitzuteilen. Änderungen in der Planung sind unter Absprache mit den Personensorgeberechtigten möglich und dem Jugendamt umgehend mitzuteilen. Ein Übertrag von Urlaubstagen in das folgende Kalenderjahr ist nicht möglich.  
Gesetzliche Feiertage in NRW sind keine Betreuungstage.
- c) Bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Dauer von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderwochen nicht überschreiten. Darüber hinausgehende Fehlzeiten können anteilig von der Geldleistung in Abzug gebracht werden.
- d) Bei Bedarf kann das Jugendamt einen monatlichen Stundennachweis über die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden anfordern.
- e) Bei einem regelmäßigen Betreuungsumfang von weniger als 5 Tagen pro Woche und/oder 12 Monaten pro Kalenderjahr verringert sich die Anzahl der Tage entsprechend.

## Richtlinien zur Kindertagespflege der Stadt Elsdorf

### **8. Ersatz- und Rückzahlungspflicht**

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

### **9. Eignungsvoraussetzungen und Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des personenberechtigten betreut, einer Pflegeerlaubnis. Voraussetzung für die Vermittlung und finanzielle Förderung von Kindertagespflege und die Erteilung einer Pflegeerlaubnis durch die Verwaltung des Jugendamtes ist die Eignung der Tagespflegeperson.

Die Eignung im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII liegt vor, wenn die persönlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt werden und die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle gegeben sind. Das Jugendamt stellt die Eignung durch Beratungsgespräche, eine Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen.

Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf des Prozesses der Eignungsfeststellung eingeholt worden sind, von der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes vorzubereiten. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da im Rahmen von Erstberatung, Beratungsgespräch und Hausbesuch eine angemessene Einschätzung der Eignung begrenzt ist. Auch da sich die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotenziale für die Tageskinder auch nach Erlaubniserteilung auftreten können, wird die Eignung kontinuierlich weiter überprüft. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen z.B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur eine geringere Zahl von Kindern zulassen oder sonstige familiäre Verpflichtungen, z.B. Pflege von Angehörigen, die Qualität in der Tagespflege einschränken.

Die Tagespflegeerlaubnis gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Tagespflegeperson beantragt und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 9 dieser Richtlinien erneut durchgeführt werden.

#### **9.1. Persönliche Sachkompetenz des/r Antragsstellers/In**

- Verzicht auf psychischer und physischer Gewalt im Umgang mit Kindern,
- Mitwirkung im Rahmen des Kinderschutzes
- Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung und bei Verlängerung der Pflegeerlaubnis Nachweis über die Teilnahme an 4 von 6 jährlichen Praxistreffen des Jugendamtes.

## Richtlinien zur Kindertagespflege der Stadt Elsdorf

### **9.2. Qualifikationsnachweis**

Die Tagespflegeperson verfügt über die 160-stündige Qualifizierung zur Tagespflegeperson nach dem Curriculum des deutschen Jugendinstitutes oder die Qualifizierung wird in anderer Weise nachgewiesen und das Jugendamt hat diesen Nachweis in einer Einzelfallentscheidung anerkannt. Die Tagespflegeperson weist die Teilnahme an einem Kurs „1. Hilfe am Kind“ nach. Der Nachweis über die Auffrischung des Kurses ist alle zwei Jahre unaufgefordert vorzulegen.

### **9.3. Kindgerechte Räumlichkeiten**

Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder bzw. welche Altersstufe eine Tagespflegeperson aufnehmen kann. Anhaltspunkte sind hier z.B.:

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten,
- eine anregungsreiche Ausgestaltung,
- unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse,
- ausreichend Schlafgelegenheiten,
- Wickelplatz,
- Möglichkeiten zum Freien Spiel in der Natur.

**Für Tagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen sind darüber hinaus folgende Mindeststandards einzuhalten:**

- pro Kind mindestens 5 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche
- separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einem eigenen Schlafplatz pro Kind,
- Küche/ Teeküche
- kindgerechter Sanitärbereich
- Tageslicht in den Aufenthaltsräumen
- Möglichkeiten für das Spiel im Freien z.B. Garten, Grünflächen oder nahegelegener Spielplatz
- Für das Betreiben einer Großtagespflegestelle ist zudem ein weiterer Aufenthaltsraum notwendig.
- Die baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege ist dem Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis beizufügen.

### **9.4. Polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG**

Mit dem Antrag ist ein erweitertes polizeiliches nach § 30 a Bundeszentralregister (BZRG) Führungszeugnis von allen im Haushalt lebenden Personen über 16 Jahre einzureichen. Die vorgelegten Führungszeugnisse dürfen keine Einträge vorweisen, die gegen eine Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII sprechen.

### **9.5. Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung**

Mit dem Antrag ist ein erweitertes polizeiliches nach § 30 a Bundeszentralregister (BZRG) Führungszeugnis von allen im Haushalt lebenden Personen über 16 Jahre einzureichen. Die vorgelegten Führungszeugnisse dürfen keine Einträge vorweisen, die gegen eine

## Richtlinien zur Kindertagespflege der Stadt Elsdorf

Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII sprechen.

### **9.6. Lebenslauf**

Mit dem Antrag ist ein tabellarischer Lebenslauf einzureichen.

### **9.7. Konzeption**

Mit dem Antrag ist eine Konzeption über die sich gründende Kindertagespflege vorzulegen. Das Konzept ist mit Antrag auf Verlängerung der Pflegeerlaubnis fortzuschreiben.

## **10. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten**

Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendamt unverzüglich in Textform jegliche Änderung in der Betreuung des Kindes oder der Kinder unaufgefordert mitzuteilen. Die Mitwirkungspflicht gemäß § 67 SGB I wird vorausgesetzt. Wird der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufenden Geldleistungen zurückgefordert werden. Hierzu zählen unter anderem:

- Änderung bei der Anzahl der betreuten Kinder
- Änderung in der monatlichen Betreuungszeit
- Wohnortwechsel
- die Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder
- Änderung der Einkommensverhältnisse und Arbeitszeiten
- Umbaumaßnahmen in den von den Tageskindern genutzten Räumen und Außenanlagen

## **11. Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis**

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflege Tätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden.

Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

Diese Richtlinien treten zum **01.01.2019** in Kraft und gelten für alle darauf bezogenen neuen Anträge sowie die bereits laufenden Tagespflegestellen und die zugrunde liegenden Betreuungsverhältnisse.